

I ZB 84/22 - Vollstreckungsantrag in Justizbeitreibungssachen kann ohne besondere Formerfordernisse elektronisch eingereicht werden

Sachverhalt:

Die Vollstreckungsbehörde betreibt für den [Gläubiger](#), das Land Niedersachsen, gegen die [Schuldnerin](#) die Zwangsvollstreckung wegen Gerichtskostenforderungen. Sie beantragte die [Abnahme](#) der Vermögensauskunft und bei unentschuldigtem Fernbleiben der [Schuldnerin](#) den [Erlass](#) eines Haftbefehls. Der Antrag schließt mit dem Namen "C. " und wurde über das besondere elektronische Behördenpostfach der Vollstreckungsbehörde an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Amtsgerichts zur Weiterleitung an den zuständigen Gerichtsvollzieher übermittelt. Der Gerichtsvollzieher lehnte die Durchführung der beantragten Zwangsvollstreckungsmaßnahme ab.

Bisheriger Prozessverlauf:

Das [Amtsgericht](#) hat die hiergegen gerichtete Erinnerung des [Gläubigers](#) zurückgewiesen. Die sofortige Beschwerde des [Gläubigers](#) ist vor dem Landgericht erfolglos geblieben. Das Beschwerdegericht hat angenommen, da eine unabhängige und neutrale Prüfung und Entscheidung über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für den begehrten Vollstreckungsakt nicht erfolge, müsse der Antrag jedenfalls einer konkreten [Person](#) zugeordnet werden können. Das grundsätzlich einen sicheren Übermittlungsweg darstellende besondere elektronische Behördenpostfach erlaube ohne qualifizierte Signatur keine solche Zuordnung zu einer [Person](#).

Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Der angefochtene Beschluss ist bereits deswegen aufzuheben, weil rechtsfehlerhaft nicht der originär zuständige Einzelrichter die [Sache](#) wegen grundsätzlicher Bedeutung auf die Kammer übertragen hat, sondern die Kammer auf sich selbst. Der Bundesgerichtshof verweist die [Sache](#) an das Beschwerdegericht zurück und erteilt für das weitere Verfahren im Wesentlichen folgende Hinweise:

Der Vollstreckungsantrag nach dem Justizbeitreibungsgesetz entspricht den im elektronischen Rechtsverkehr geltenden Formanforderungen, wenn er entweder von der ihn verantwortenden [Person](#) qualifiziert elektronisch signiert worden ist oder von der ihn verantwortenden [Person](#) (einfach) signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht worden ist (§ 753 Abs. 4 Satz [2 ZPO](#), § 130a Abs. 3 Satz [1 ZPO](#), § 6 Abs. 1 Nr. 1 JBeitrG, § 7 Satz 1 und 2 JBeitrG).

Damit hat der Gesetzgeber die formellen Anforderungen abschließend festgelegt. Die nach der Senatsrechtsprechung geltenden Anforderungen an einen in Papierform eingereichten Vollstreckungsantrag

nach der Justizbeitreibungsordnung (vgl. BGH, Beschluss vom 18. Dezember 2014 - I ZB 27/14, DGVZ 2015, 146 [juris Rn. 16]) können auf einen elektronisch eingereichten Vollstreckungsantrag nach dem Justizbeitreibungsgesetz nicht übertragen werden. Insbesondere muss der Vollstreckungsantrag nicht zusätzlich in Papierform mit [Unterschrift](#) und Dienstsiegel eingereicht werden. Er ist auch nicht zwingend qualifiziert elektronisch zu signieren; vielmehr reicht bei Einreichung auf einem sicheren Übermittlungsweg die (einfache) Signatur. Die Anbringung eines aufgedruckten Dienstsiegels ist ebenfalls nicht [erforderlich](#).

BGH-Beschluss vom 6. April 2023 - [I ZB 84/22](#) - [BGH PM 97/2023](#)

Vorinstanzen:

AG Essen - Beschluss vom 2. August 2022 - 31 M 956/22

LG Essen - Beschluss vom 17. Oktober 2022 - 7 T 272/22